

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 140/51B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malke S [REDACTED],

[REDACTED] Road, H[REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED], Großbritannien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Die Klägerin hat den Anspruch auf Entschädigung für Lebensschaden 1954 ohne Erläuterung angemeldet. Deshalb war sie verpflichtet, bis zum 31. März 1967 die nach § 190 Nr. 1 - 4 ZPO erforderlichen Angaben nachzuholen (BGH RnW 1978, 173). Der Mantel Antrag von 1962 enthält - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - eine ausreichende Darlegung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 ZPO). Jedoch fehlt es innerhalb der Frist an der Bezeichnung von Beweismitteln (§ 190 Nr. 3 ZPO); die eigene Darstellung des An-

- 3 -

tragstellers ist nur bei eidesstattlicher Versicherung
der Richtigkeit ein Beweismittel im Sinne dieser Vorschrift
(BGH RnW 1980, 152; 1961, 85).

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)